

## **Die Zusammenarbeit von MAVen und Schwerbehindertenvertretungen**

Alle vier Jahre wählen die schwerbehinderten Beschäftigten ihre Interessenvertretung: die Schwerbehindertenvertretung. Die letzten regelmäßigen Wahlen fanden im Herbst 2010 statt. Nach Abfrage der DiAg MAV sind auch in 32 kirchlichen Einrichtungen diese Gremien gewählt worden.

Die Delegierten der DiAg MAV haben bei ihrer letzten Versammlung die Zusammenarbeit zwischen MAV und Schwerbehindertenvertretung unter die Lupe genommen. Mit Erstaunen stellten sie fest, dass die MAVO zahlreiche Rechte und Pflichten der beiden Vertretungen regelt. Grund genug, dieses Thema mit den MAVen bei den nächsten Treffen der Fachbereiche intensiver zu besprechen.

Ob gemeinsamer Schulungsbedarf, örtliche Vernetzung oder Unterstützung durch die DiAg MAV - der Bedarf soll ermittelt werden, der Vorstand wird dann ggf. aktiv.

## **Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen**

Ab 1. September 2011 wird Herr Kalle Wassong im Generalvikariat Präventionsbeauftragter für das Bistum Aachen und ist die Koordinationsstelle für alle Fragen zur sog. Präventionsordnung. Die Frage der Beteiligung der MAV bei der Umsetzung der Ordnung sowie Aspekte der Selbstverpflichtungserklärung hat der Rechtsberater der DiAg MAV geprüft. Entsprechende Stellungnahmen können in der Geschäftsstelle angefordert werden.

## **Kommt der Koordinator oder kommt er nicht?**

Die Verwirrung ist komplett. Im Kirchlichen Anzeiger (KA) für das Bistum Aachen war in der März-Ausgabe die "Richtlinie zum Einsatz von Koordinatoren in der Verwaltung in Kirchengemeindeverbänden und Pfarreien im Bistum Aachen" erlassen worden (Nr. 41), in der August-Ausgabe des KA wird eben diese Richtlinie "wegen geänderter Beschlusslage" wieder aufgehoben.

**Worum geht es im Kern:** Beabsichtigt ist, dass künftig in den Kirchengemeindeverbänden bzw. fusionierten Pfarreien die Pfarrer in ihrem Leitungs- und Verwaltungshandeln unterstützt werden. Für ihre

vielfältige Gremienarbeit sollen die entsprechenden Vorlagen professionell vorbereitet und erforderliche Gespräche geführt worden sein. Dies sollen Koordinatoren leisten, ohne dabei die Dienstleistungsaufgabe der Verwaltungszentren (VWZ) zu tangieren.

Die "Richtlinie" von März 2011 sah vor, dass pro "kleinem Kirchengemeindeverband" ein Koordinator mit einer halben Stelle tätig sein sollte. Allerdings sollten die Koordinatoren beim Bistum angestellt sein. Andererseits erwartete die "März-Richtlinie", dass die interessierten kgv's ihre Bereitschaft bekundeten, alle Kindertagesstätten in eine kirchliche Trägergesellschaft abzugeben und dem großen KGV (als Träger des VWZ) beizutreten.

**Die Einschätzung der DiAg:** Die DiAg hatte frühzeitig darauf aufmerksam gemacht, dass eine Anstellung der Koordinatoren durch das Bistum dazu führe, dass diese vor Ort in den kgv's oder Groß-Pfarreien nicht verbindlich für den Dienstgeber handeln könnten. MAVO-rechtlich (vgl. § 2 MAVO) wären sie nur "Briefträger"; rechtsverbindlich agieren könne weiterhin ausschließlich nur der Pfarrer als Dienstgeber. Eine schriftliche Beauftragung zur Vertretung kann ja nur an einen leitenden Mitarbeiter **in Anstellungsträgerschaft ebendieser Einrichtung** erfolgen, nicht aber an einen Mitarbeiter des Generalvikariates. Insofern sah die DiAg in den Regelungen der "März-Richtlinie" keine ernsthafte Arbeitsentlastung der Pfarrer als gegeben an und damit auch keine Professionalisierung der entsprechenden Beteiligungsverfahren nach MAVO.

Es bleibt abzuwarten, welche Regelungen zu Anstellung und Verantwortungsbereich der Koordinatoren nun entwickelt werden und wann sie ihre Arbeit werden aufnehmen können.

## **Aus der Rechtsprechung**

### **Das Letztentscheidungsrecht des Bischofs im 3. Weg erneut auf dem Prüfstand**

In einem Urteil vom 03. Februar 2011 stellt ein weiteres Gericht fest, dass die Regelungen der nordrhein-westfälischen Bischöfe zu geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen vom Oktober 2009 rechtswidrig waren. Man erinnere sich: Das

Handeln der Oberhirten an der zuständigen Regionalkommission NRW vorbei hatte für viel Wirbel und Empörung auf Mitarbeiterseite gesorgt. In dieser mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung lässt das LAG Düsseldorf (AZ: 5 Sa 1351/10) keinen Zweifel daran, dass das bischöfliche Dekret gegen das Benachteiligungsverbot des § 4 Abs. 1 TzBfG verstößt. Denn: "Bei der vergleichenden Betrachtung der unterschiedlichen Vergütung von Vollzeit- und Teilzeitkräften ist nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts auf den Bruttobetrag abzustellen, weil im Arbeitsverhältnis die Wertigkeit der Arbeitsleistung und damit das Austauschverhältnis durch die Bruttovergütung bestimmt wird." Darüber hinaus rügt es ausdrücklich die Nicht-Beteiligung einer paritätisch besetzten Kommission.

Konkret bedeutet dies: Der Dienstgeber hat bei einer geringfügig Beschäftigten anteilig die für die Tätigkeit maßgebliche AVR-Vergütung **brutto** zu errechnen und den Beschäftigungsumfang auf dieser Grundlage ggf. so zu bemessen, dass steuer- und sozialversicherungsrechtlich die Grenze von 400 € monatlich nicht überschritten wird.

Die MAV kann mit Hinweis auf die o. g. Rechtsprechung die Zustimmung zu einer Netto-Lohnvereinbarung für geringfügig Beschäftigte verweigern, da diese gegen § 4 Abs. 1 TzBfG verstößt.

---

## MAV und Datenschutz

### Änderung der Kirchlichen Datenschutzordnung

Mit Wirkung vom 1. November 2010 hat der Bischof die Kirchliche Datenschutzordnung (KDO) in § 18 a ergänzt.

Ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter soll nun bestellt werden, wenn mehr als zehn Personen in einer kirchlichen Einrichtung mit der automatisierten Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung befasst sind (Abs. 2). Die weiteren Neuerungen betreffen den Kündigungsschutz (Abs. 6) sowie die Fortbildungsmöglichkeiten für den betrieblichen Datenschutzbeauftragten und die Kostenübernahme durch die verantwortliche Stelle (Abs. 7). Quelle: Kirchlicher Anzeiger für die Diözese Aachen, 1. November 2010, Nr. 263

<http://www.datenschutz-kirche.de>

- reinschauen lohnt sich!

Der Diözesandatenschutzbeauftragte der (Erz-)Bistümer Berlin, Hamburg, Hildesheim, Magdeburg, Osnabrück und Münster i. oldenb. T. hat hilfreiche Informationen für die MAV zum Thema "Datenschutz in der katholischen Kirche" ins Netz gestellt. Arbeitshilfen zu verschiedenen Themen, wie z. B. "Mitarbeitervertretung und Datenschutz" sind ebenso

abrufbar wie eine Muster-Dienstvereinbarung zur Nutzung elektronischer Kommunikationssysteme.

---

## MAV im Personalgespräch?

"Darf eine Kollegin ein Mitglied der MAV in ein Personalgespräch mitnehmen?" Diese Frage hat in der Vergangenheit zahlreiche MAVen beschäftigt.

Diese Situation ändert sich zumindest teilweise mit der Inkraftsetzung der neuen MAVO. Diese regelt zukünftig in § 26 Abs. 3a:

*Auf Verlangen der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters ist ein Mitglied der MAV hinzuziehen bei einem Gespräch mit dem Dienstgeber über personen-, verhaltens- oder betriebsbedingte Schwierigkeiten, die zur Gefährdung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses führen können oder über den Abschluss eines Änderungs- oder Aufhebungsvertrages.*

Die MAVen sollten jedoch schon jetzt die Kolleginnen/Kollegen über ihr individuelles Recht aufklären, ein MAV-Mitglied ihrer Wahl bei den oben genannten Personalgesprächen hinzuziehen zu dürfen. Ausdrücklich hinweisen sollte die MAV die anfragende Kollegin/den Kollegen darauf, dass die Teilnahme eines Mitgliedes der MAV am Gespräch keine rechtliche Beratung oder Vertretung ersetzen kann, sondern die MAV vielmehr in der Rolle eines Beobachters, eines "Beschützers" oder als "stummer" Zeuge dabei sein wird.

---

## Last, but not least ...

Die Vollversammlung der MAVen am 29.09.2011 - ein Termin, den Sie nicht verpassen sollten. Zahlreiche Ordnungsänderungen fordern die MAV in Zukunft heraus. Daher steht die Fragestellung "Quo vadis, MAV?" im Mittelpunkt der Veranstaltung in Viersen.

Dompropst Norbert Feldhoff aus Köln wird seine Gedanken zum Thema referieren. In einer Podiumsdiskussion mit Dienstgebern und Vertretern aus MAVen sowie themenbezogenen Arbeitsgruppen werden diese Fragen vertieft.

Ihre Anmeldung ist möglich bis zum 13.09.2011 bei der DiAg MAV, Tel. 0241-9662-231, Fax 0241-9662-230, [diag-mav@bistum-aachen.de](mailto:diag-mav@bistum-aachen.de)

*Herausgeber: Vorstand der DiAg MAV Aachen, Eupener Str. 134, 52066 Aachen V.i.S.d.P.: Josef Wählen, Vorsitzender. Redaktion: Rolf Cleophas, Heinz-Leo Görtzen, Monika Koch, Josef Wählen*